



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 06.06.2023
Vorstoss	Teilrevision Wasserreglement und Nachtrag zum Wasservertrag mit IWB
Info	<p>Die Industriellen Werke Basel (IWB) haben per 1. Juli 2020 die Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Trinkwasser geändert und aktualisiert.</p> <p>Die Gemeinde Binningen hat die IWB ersucht, den Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 zu überprüfen. Grund ist die Gebührendifferenz zu den Tarifen in Basel-Stadt sowie im regionalen Vergleich. Die IWB haben ihrerseits Bedarf, den Vertrag an die neusten Gegebenheiten anzupassen. Ebenso wurde festgestellt, dass einige Passagen im Wasserreglement der Gemeinde Binningen vom 27. Januar 2003 nicht mehr mit den aktualisierten Ausführungsbestimmungen von IWB korrespondieren sowie auch nicht mehr vollständig den geltenden kantonalen Bestimmungen entsprechen.</p> <p>An der Sitzung vom 30. Januar 2023 hat der Einwohnerrat das Geschäft Nr. 139 in 1. Lesung behandelt und mit einigen zu klärenden Anträgen, Fragen und Anregungen für eine zweite Lesung verschoben. An der Sitzung vom 24. April 2023 hat der Einwohnerrat die zweite Lesung des Geschäfts Nr. 139 vertagt.</p> <p>Mit dieser Vorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Teilrevision des Wasserreglements vom 27. Januar 2003 sowie einen Nachtrag zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 in 2. Lesung.</p> <p>Die Ausführungen auf den folgenden Seiten beinhalten der Einfachheit halber nochmals den gesamten Text der Vorlage aus der 1. Lesung, ergänzt mit den vom Einwohnerrat gewünschten weiteren Informationen. Die zu klärenden Fragen und Anliegen liegen zudem in einem separaten Dokument als ergänzende Erläuterungen zur Synopse vor. Die Synopse wurde mit dem Entwurf des Gemeinderats vom 8. November 2022, den genehmigten §§ und dem Vorschlag mit den Änderungen des Einwohnerrats vom 30. Januar 2023 sowie mit dem Entwurf des Gemeinderats vom 4. April 2023 für die zweite Lesung ergänzt.</p>
Antrag	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat kommt auf den Beschluss vom 30. Januar 2023 betreffend § 20 Abs. 7 Wasserreglement zurück und beschliesst diesen gemäss Entwurf des Gemeinderates vom 4. April 2023.2. Der Einwohnerrat beschliesst die Anpassungen des Wasserreglements gemäss Beilage.3. Der Einwohnerrat genehmigt den Nachtrag 1 zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Die IWB wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 1. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). Die IWB erfüllen gemäss IWB-Gesetz öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrrechtverwertung. Gemäss § 28 Abs. 1 IWB-Gesetz unterstehen die IWB der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

Die IWB haben per 1. Juli 2020 die Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Trinkwasser geändert und aktualisiert. Die Verantwortlichen haben die Gemeinde Binningen, Abteilung Verkehr Tiefbau Umwelt, kontaktiert, um einige Anpassungen im geltenden Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 vorzunehmen und an die neusten Gegebenheiten anzupassen. Ebenso wurde festgestellt, dass einige Passagen im Wasserreglement der Gemeinde Binningen vom 27. Januar 2003 nicht mehr mit den aktualisierten Ausführungsbestimmungen von IWB korrespondieren sowie auch nicht mehr vollständig den geltenden kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Die Gemeinde Binningen ist zudem seit längerer Zeit in Kontakt mit den IWB bezüglich der im Vertrag über die Vollversorgung festgelegten finanziellen Leistungen. Neben der unbestrittenen Tarifkoppelung an die Gebühren Basel-Stadt legt § 23 zusätzliche Leistungen in Form eines jährlichen Investitionsbeitrags fest:

- a) *Binningen entrichtet an die IWB einen Investitionsbeitrag von Fr. 350'000.- pro Jahr. Dieser entspricht dem bisherigen Beitrag der Einwohnerkasse an die Wasserkasse für Netzerneuerungen und für die Löschwasserversorgung, die Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung.*

Das Binninger Wassernetz wurde seit 2003 umfassend ausgebaut und erneuert, sodass der Bedarf für einen zusätzlichen Investitionsbeitrag nicht mehr angezeigt erscheint. Demgemäss hat die Gemeinde Binningen beantragt, diesen Zusatzbeitrag rückwirkend ab 1.1.2022 bis auf weiteres zu streichen und den Bedarf periodisch zu überprüfen.

An der Sitzung vom 12. Dezember 2022 hat der Einwohnerrat das Geschäft Nr. 139 in 1. Lesung behandelt und mit einigen zu klärenden Anträgen, Fragen und Anregungen für eine zweite Lesung verschoben. An der Sitzung vom 30. Januar 2023 hat der Einwohnerrat den Antrag aus seinen Reihen beschlossen, § 20 Abs. 7 wie folgt zu ändern:

*Abs. 7 IWB ist berechtigt, aufgrund netztopologischen, technischen oder hygienischen Gründen den Standort eines Übergabepunktes neu festzulegen, den Wasserdruck zu ändern und/oder überdimensionierte Anschlussleitungen dem tatsächlichen Leistungsbedarf anzupassen. Kommt es zu einer solchen Änderung, informiert IWB den betroffenen Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin. Dieser oder diese hat die Hausinstallationen an die neuen Verhältnisse anzupassen und ~~die damit verbundenen Kosten zu tragen~~ **die IWB die damit verbundenen Kosten zu tragen.***

An der Sitzung vom 24. April 2023 hat der Einwohnerrat die zweite Lesung des Geschäfts Nr. 139 vertagt. Der Einwohnerrat hat bemängelt, die Unterlagen seien nicht vollständig, die bisherigen Fassungen und Beschlüsse seien nicht vorgelegt worden.

2. Beurteilung

Zum bestehenden Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser werden mit dem Nachtrag 1 die §§ 12, 21, 23, 28 und 30 ergänzt oder geändert. Details sind dem Nachtrag 1 zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 zu entnehmen.

Die IWB wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 1. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). Das gemäss § 2 des Vertrages an den Kanton Basel-Stadt übertragene Versorgungsnetz (inkl. Anschlussleitungen gem. § 3 des Vertrages) und die Versorgungsanlagen stehen aufgrund dessen seitdem im Eigentum der IWB. Der Vertrag soll zwischen den IWB und der Gemeinde Binningen als einzige Vertragsparteien weitergeführt werden. Damit ist die im Vertrag festgehaltene bisherige Parteistellung des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement und IWB Industrielle Werke Basel, mit allseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags hinfällig.

Damit die Wasserlieferung zu den gleichen Bedingungen, wie sie in Basel-Stadt bestehen, sichergestellt ist, verpflichtet sich die Gemeinde Binningen, in Abstimmung mit den IWB Vorschriften zu erlassen, die nicht wesentlich von den in Basel-Stadt geltenden Vorschriften über die Wasserversorgung (insbesondere hinsichtlich Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser vom 28. November 2011) abweichen.

Im Wasserreglement werden darum die §§ 6, 7, 14, 20, 21, 22, 24, 34, 35, 42, 46, 49 ergänzt oder geändert. Der § 44 entfällt. Details sind der Synopse zum Wasserreglement zu entnehmen.

Die IWB sind zur Beurteilung gekommen, dass die Entrichtung des Investitionsbeitrags vorläufig nicht mehr notwendig sei, da die Wasserleitungsnetze in Binningen der Qualität in der Stadt Basel entsprechen. Infolgedessen kann im § 23 des Vertrags über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser der jährliche Investitionsbeitrag auf CHF 0.00 pro Jahr, rückwirkend ab 1. Januar 2022, reduziert werden. Solange der Investitionsbeitrag CHF 0.00 pro Jahr beträgt, ist eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr entsprechend nicht erforderlich. IWB und die Gemeinde Binningen prüfen gemeinsam alle fünf Jahre, beginnend ab dem 1. Januar 2022, ob eine Erhöhung oder Anpassung des Investitionsbeitrags und damit auch wieder eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr erforderlich ist. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle fünf Jahre mit der IWB zu prüfen, ob eine Erhöhung oder Anpassung des Investitionsbeitrags und damit auch wieder eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr angezeigt ist.

Der Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr gemäss § 4 Abs. 2 Tarifordnung zum Wasserreglement vom 9. Dezember 2014 wurde bis 1. Januar 2022 bereits schrittweise auf CHF 0.00 reduziert und entsprechend den Wasserbezüglern verrechnet resp. nicht verrechnet. Das vorhandene Vermögen im Investitionsfonds per 31. Dezember 2021 beläuft sich auf CHF 1'207'350.81. Diese zweckgebundenen Mittel bleiben bestehen und werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Der Nachtrag 1 zum Wasservertrag und die Teilrevision des Wasserreglements wurden beim Kanton Basel-Stadt sowie beim Kanton Basel-Landschaft zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Beide Kantone stimmen der Teilrevision zu. Dieses Ergebnis ist bereits in die Vorlage zur 1. Lesung eingeflossen.

Am 30. Januar 2023 wurden kurz vor der Einwohnerratssitzung zwei Änderungsanträge eingereicht. Antrag 1 fordert, die in § 20 neuer Abs. 7 anfallenden Kosten von anzupassenden Hausinstallationen seien

durch die IWB zu tragen. Der Einwohnerrat hat an der Sitzung vom 30. Januar 2023 diesen Antrag beschlossen.

Erneute und sich wiederholende Verhandlungsgespräche mit der IWB haben folgende Stellungnahme der IWB ergeben:

"IWB hält für den Fall, dass der Übergabepunkt neu gesetzt werden muss (was sehr selten und nur aufgrund netztopologischen, technischen oder hygienischen Gründen erfolgt), weiterhin an der Kostentragung der Anpassungen der Hausinstallation durch die Grundeigentümerschaft fest. Damit wird die Gleichbehandlung mit den Wasserbezügerinnen sowie den geltenden Ausführungsbestimmungen im Kanton Basel-Stadt sichergestellt. Zusätzliche Gründe für die Haltung von IWB finden sich in dem Dokument 'Ergänzende Erläuterungen' der Gemeinde Binningen zur Teilrevision Wasserreglement, auf welches gerne vollumfänglich verwiesen wird."

Der Übergabepunkt markiert die Schnittstelle zwischen Anschlussleitung und Hausinstallation. Die Anschlussleitung steht im Eigentum von IWB und wird von dieser auf eigene Kosten unterhalten (vgl. § 21 Abs. 2 Wasserreglement Binningen). Die Hausinstallation hingegen steht im Eigentum und in der Verantwortung des jeweiligen Grundeigentümers. Der Haus- bzw. Grundeigentümer muss auch sämtliche Kosten in Zusammenhang mit deren Anpassung tragen (vgl. § 24 Wasserreglement Binningen).

Diese Kosten für die Anpassung der Hausinstallation sind auch dann durch den Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen, wenn der Übergabepunkt aufgrund der in § 20 Abs. 7 genannten Gründe geändert werden muss. Diese Kostentragung ist gerechtfertigt und tragbar, zumal:

- Solche Fälle selten eintreten (insbesondere dann, wenn eine Anschlussleitung unter einem Liegenheitsfundament durchführt und keine Zugangsmöglichkeit für IWB besteht);
- IWB eine Anpassung des Übergabepunktes nicht ohne zwingende Gründe beabsichtigt;
- Weder im Rahmen der von IWB verlangten Anschlussgebühren noch in den Wassertarifen solche Zusatzkosten eingepreist sind. Sofern IWB solche Kosten zu tragen hätte, könnte dies eine Erhöhung der Gebühren bzw. Tarife zur Folge haben. Kosten für die Anpassungen an einer einzelnen Hausinstallation sollen jedoch nicht auf sämtliche Wasserbezügerinnen umgelegt (solidarisiert) werden. Es besteht keine Verantwortung der gesamten Wasserbezügerinnen für eine «komplizierte», einzelne Hausinstallation.

Die Regelung in § 20 Abs. 7 ist auch in § 17 Abs. 2 der «Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser» enthalten, gilt damit im Kanton Basel-Stadt und wird praxisgemäss umgesetzt. Da das Binninger Wasserreglement gemäss §25 Abs. 2 lit. b des geltenden Wasservertrages die wesentlichen Bestimmungen der IWB- Ausführungsbestimmungen ebenfalls umsetzen soll, ist es richtig, dass auch diese Bestimmung neu übernommen wird. Sollte diese jedoch nicht übernommen werden, muss es weiterhin bei der etablierten Praxis bleiben, dass sämtliche Kosten an der Hausinstallation der einzelne Hauseigentümer zu tragen hat – auch sofern ein Übergabepunkt seitens IWB neu festgesetzt werden muss.

Eine Kostenübernahme von Umbauten der Wasserleitung im Gebäude kann und darf die IWB nicht finanzieren. Gemäss § 21 Vertrag über die Vollversorgung richten sich die Art und Höhe der Gebühren nach den in Basel-Stadt jeweils geltenden Ansätzen. Jegliche Kosten, welche die IWB zu tragen haben, müssen über die Tarife eingenommen werden. IWB trägt bereits die Kosten für die Erstellung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitung bis zum Übergabepunkt (vgl. § 21 Abs. 2 Wasserreglement Binningen). Einer Kostenübernahme für Hausinstallationen kann IWB hingegen nicht

zustimmen, zumal diese Kosten gemäss Wasserreglement von der Hauseigentümerschaft zu tragen sind (vgl. § 24 Wasserreglement). Eine Anpassung des vorliegenden Paragraphen ist vor dem Hintergrund der Erläuterungen für IWB daher nicht opportun.

Der Gemeinderat stellt aus diesen Gründen den Antrag, auf den Beschluss vom 30. Januar 2023 betreffend § 20 Abs. 7 Wasserreglement zurückzukommen und diesen gemäss Entwurf des Gemeinderates vom 4. April 2023 in Wiedererwägung zu ziehen.

Antrag 2 fordert, die in § 21 Abs. 2 eingefügte Ergänzung "unter Vorbehalt abweichender Regelungen" sei nicht zu ergänzen.

Dem Antrag kann zugestimmt werden. Weiterführende Erläuterungen sind dem separaten Dokument 'Ergänzende Erläuterungen' zu entnehmen.

An der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 wurde zu § 21 Abs. 6 die Frage gestellt, welche Kosten bei Reparaturen an Anschlussleitungen zu Lasten der IWB gehen, und ob weitere Kosten durch die Eigentümerschaft zu finanzieren seien.

Grundsätzlich sind keine weiteren Kosten in direktem Zusammenhang mit einer Reparatur durch die Eigentümerschaft zu tragen. Weiterführende Erläuterungen sind dem separaten Dokument 'Ergänzende Erläuterungen' zu entnehmen.

An der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 wurde zu § 52 Abs. 4 angemerkt, die Formulierung "Kanton Basel-Stadt" in den Übergangsbestimmungen sei widersprüchlich, zumal § 14 geändert wird, dass die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen neu im Eigentum von IWB steht. Es wird angeregt eine Fussnote zur Klärung zu ergänzen.

Der Anregung kann gefolgt werden, die nachfolgende Fussnote kann ergänzt werden.

Ergänzte Fussnote: Die IWB wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 1. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). Gemäss § 39 IWB-Gesetz wurde der IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum übertragen.

Weiterführende Erläuterungen sind dem separaten Dokument 'Ergänzende Erläuterungen' zu entnehmen.

Die zu klärenden Anträge, Fragen und Anregungen aus der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 liegen in einem separaten Dokument als ergänzende Erläuterungen zur Synopse vor. Sie dienen dem besseren Verständnis der juristischen und technischen Sachverhalte.

- Nachtrag 1 zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29.04.2003
- Synopse der 1. und 2. Lesung zum Wasserreglement
- Ergänzende Erläuterungen zur Synopse der 2. Lesung